Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 92 (1947)

Heft: 42

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 17. Oktober 1947, Nummer 16

Autor: J.H.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

17. OKTOBER 1947 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 41. JAHRGANG • NUMMER 16

Inhalt: Zur Frage des Anschlusses der Lehrerschaft an die Versicherungskasse des Staatspersonals des Kantons Zürich — Zürch. Kant. Lehrerverein: 8. Sitzung des Kantonalvorstandes — Ergänzungszulage 1947

Zur Frage des Anschlusses der Lehrerschaft an die Versicherungskasse des Staatspersonals des Kantons Zürich

Im Artikel «AHV und Lehrerschaft» im «Pädagogischen Beobachter» vom 4. Juli 1947 hat der Kantonalvorstand die Mitglieder des ZKLV darüber informiert, dass die Finanzdirektion beabsichtige, bei der bevorstehenden Revision des «Gesetzes über die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenversicherung des Staatspersonals des Kantons Zürich» die Lehrer, Pfarrer und Angehörigen des Polizeikorps der kantonalen Beamtenversicherungskasse (BVK) anzuschliessen. Vom Gesetzesentwurf selbst erhielt der Kantonalvorstand erst am 4. September 1947 Kenntnis. Er sieht den geplanten Einbezug der Lehrer (ohne Professoren der Universität) in die BVK vor, bestimmt indes in § 31, das Gesetz finde keine Anwendung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes im Amte stehenden Lehrer und Geistlichen.

Sofort nach Bekanntwerden des erwähnten Gesetzesentwurfes beschloss der Kantonalvorstand die Einberufung einer Delegiertenversammlung zur Besprechung des für die Lehrerschaft ausserordentlich wichtigen Problems. Aus Gründen, die in der Einladung zur Delegiertenversammlung ausgeführt wurden (siehe «Pädagogischer Beobachter» vom 19. September), war es dem Kantonalvorstand in jenem Zeitpunkt leider noch nicht möglich, seine Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung bekanntzugeben.

Der Kantonalvorstand hoffte ursprünglich, in der Frage des Anschlusses an die BVK gemeinsam mit den Lehrern an den kantonalen Mittelschulen und den Pfarrern vorgehen zu können Es zeigte sich indes bald, dass die Interessen der verschiedenen Gruppen nicht auf derselben Ebene lagen. Während die Pfarrer dem Vorschlage der Finanzdirektion vorbehaltlos zustimmten, lehnten die Mittelschullehrer einen Anschluss an die BVK von Anfang an mit aller Entschiedenheit ab. Diese beiden Stellungnahmen konnten den Bedürfnissen der Volksschullehrerschaft nicht gerecht werden; der Kantonalvorstand sah sich daher veranlasst, auch seinerseits eigene Wege zu beschreiten. — Nach eingehenden Beratungen, zu denen Herr Dr. R. Riethmann, Versicherungsexperte, und zwei mit Versicherungsfragen besonders vertraute Mitglieder des ZKLV beigezogen wurden, beschloss der Kantonalvorstand, der ausserordentlichen Delegiertenversammlung des ZKLV die folgenden Anträge zu unterbreiten:

I. Die Lehrerschaft begrüsst den Vorschlag, an Stelle des Ruhegehaltssystems mit separater Witwen- und Waisenstiftung ein reines, die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenleistungen umfassendes Versicherungssystem treten zu lassen.

II. Die Lehrerschaft kann indes der Ersetzung des Ruhegehaltssystems durch eine Versicherung nur dann zustimmen, wenn entgegen dem Vorschlage der Finanzdirektion nicht nur die künftige, sondern auch die gegenwärtige Lehrergeneration der Versicherung angeschlossen wird.

III. Den besondern Bedürfnissen der Lehrerschaft muss bei der Ausgestaltung der Versicherung in vollem Umfange Rechnung getragen werden. Dies ist am ehesten möglich bei Schaffung einer besonderen Lehrerversicherungskasse.

Die ausserordentliche Delegiertenversammlung des ZKLV vom 27. September 1947 hat diese Anträge des Kantonalvorstandes nach eingehender Diskussion einstimmig gutgeheissen. Am 30. September gab der Vorstand die Stellungnahme der Delegiertenversammlung der kantonalen Finanzdirektion in einer ausführlichen Eingabe bekannt.

Zur Begründung der Anträge des Kantonalvorstandes führen wir aus:

I. Die Prüfung der Frage des Anschlusses der Lehrerschaft an die BVK wurde ausserordentlich erschwert durch den Umstand, dass keine zuverlässigen Grundlagen vorhanden waren für einen schlüssigen Vergleich zwischen Leistungen der BVK und den Leistungen einer künftigen Ruhegehaltsregelung. Auf eine Anfrage bei der Finanzdirektion hin erhielt der Kantonalvorstand lediglich die sehr unbestimmte Antwort, es schwebe eine Neuordnung vor, bei der die künftigen Ruhegehaltsansprüche der Lehrerschaft möglichst den verbesserten Leistungen der BVK angepasst werden sollen. Welcher Art die Verbesserungen sein sollten, ging aus der Antwort nicht hervor. Mit Bestimmtheit war der Auskunft der Finanzdirektion nur zu entnehmen, dass das maximale Ruhegehalt von 80 % auf 70 % gesenkt werden soll, wobei aber über die zur Ermittlung massgebliche Besoldung und die Zahl der hiefür erforderlichen Dienstjahre Ungewissheit besteht. Anderseits wurde bekanntgegeben, dass die Leistungen der AHV keinesfalls mit den noch unbekannten Ruhegehältern kumuliert, sondern nur teilweise daran angerechnet werden. Sogar mit Bezug auf die Witwen- und Waisenstiftung, von der wir lediglich wissen, dass man ihr ihr günstigstes Element, nämlich den ständigen Neuzugang, wegnehmen will, stellt man eine teilweise Anrechnung der AHV-Leistungen in Aussicht, ohne Angaben über die künftigen Witwenrenten selbst zu machen. Schliesslich wird die ganze Gruppe der schon über 60jährigen Kollegen, also jener Lehrer, bei denen die Versicherungsfrage am ehesten akut ist, von der Neuregelung ausgeschlossen, was nur bedeuten kann, dass deren Versicherungsverhältnisse in noch kleinerem Ausmass verbessert

werden sollen, als es für den noch jüngern Teil der heutigen Lehrerschaft der Fall sein wird.

Ein weiteres unsicheres Moment bei der Beurteilung der künftigen Ruhegehaltsregelung lag darin, dass wir heute noch im ungewissen sind darüber, wie die Lehrerbesoldungen in Zukunft gestaltet werden sollen. Es ist uns lediglich bekannt, dass die Tendenz besteht, den prozentualen Anteil des vom Staate garantierten Gehaltes wesentlich zu erhöhen, wodurch die geplante Herabsetzung des maximalen Ruhegehaltes von 80 auf 70 % gemildert würde, wir wissen jedoch noch nicht, wie weit dieser Tendenz bei der definitiven Besoldungsregelung Rechnung getragen wird. Aber auch dann, wenn der Vorschlag der Erziehungsdirektion auf wesentliche Erhöhung des vom Staate garantierten Besoldungsteils in vollem Umfange verwirklicht werden sollte, besteht nach wie vor für die Lehrerschaft jener Gemeinden, die nicht zusätzliche Fürsorgeleistungen aufbringen, eine Benachteiligung im Vergleich mit dem übrigen Staatspersonal, dessen Versicherungsansprüche aus der Gesamtbesoldung berechnet werden. Es war daher für den Kantonalvorstand äusserst wichtig, die Frage abzuklären, ob bei einem Anschluss der künftigen Lehrer an die BVK wie bis anhin nur der staatlich garantierte Teil — Grundbesoldung + Dienstalterszulagen — oder die Gesamtbesoldung versichert werden sollte. Auf eine diesbezügliche Anfrage hin erhielten wir die Auskunft, man tendiere darauf, die ganzen Lehrerbesoldungen, einschliesslich der freiwilligen Gemeindezulage, zu versichern. Für den Fall, dass sich eine derart umfassende Versicherung nicht obligatorisch gestalten liesse, sei inskünftig mindestens die Möglichkeit gegeben, dass die Gemeinden eine entsprechende Zusatzversicherung mit der Beamtenversicherungskasse eingehen können.

Noch ungewisser als die künftige Ausgestaltung der Ruhegehaltsregelung ist die Art und Weise, wie die dringend notwendige Anpassung der Witwen- und Waisenrenten an die veränderten Lebenshaltungskosten vorgenommen werden soll. Ein Anschluss an die BVK brächte für die jungen Lehrer in bezug auf die Hinterbliebenenfürsorge automatisch eine klare Situation und relativ befriedigende Leistungen, während die uns zugegangenen Auskünfte kaum einen ausreichenden und zeitgemässen Ausbau der Witwen- und Waisenstiftung erwarten lassen.

Durch den Anschluss an die BVK würde auch ein altes Postulat der Lehrerschaft, die Gewährung einer Pension bei unverschuldeter Nichtwiederwahl, erfüllt.

Der Kantonalvorstand konnte sich somit bei der Beurteilung der Frage des Anschlusses an die BVK auf folgende Tatsachen stützen: Auf der einen Seite standen die relativ sichern Grundlagen der BVK (Gesetzes- und Statutenentwurf), die zwar inzwischen bereits eine geringe, für die Lehrerschaft kaum ins Gewicht fallende Aenderung erfahren haben. Weitere Abänderungsanträge werden indes sehr wahrscheinlich von seiten des VPOD anlässlich der Beratung im kantonalen Parlament gestellt werden. Der heutige Entwurf sieht vor:

Alters- und Invalidenrenten. Das Rentenmaximum (bei 6000 Fr. Einkommen 72 %, bei 14 000 Fr. 68 % der versicherten Besoldung) wird nach 35 Dienstjahren erreicht.

Witwenrenten: 50 % der dem Versicherten am Todestage zustehenden Kassenleistung, mindestens jedoch 20 % der anrechenbaren Besoldung des Verstorbenen. Die *Waisenrente* beträgt die Hälfte der Witwenrente.

Bei allen Leistungen sind die AHV-Renten inbegriffen.

Das Rücktrittsalter beträgt für männliche Kassenmitglieder 65 Jahre, für weibliche 60 Jahre.

Auf der andern Seite standen die äusserst unbestimmten Angaben der Finanzdirektion, die in bezug auf die Ruhegehälter im günstigsten Falle einen den Leistungen der BVK entsprechenden Ausbau, hinsichtlich der Witwen- und Waisenkasse jedoch eine völlig ungenügende Anpassung an die heutigen Verhältnisse erwarten lassen.

Obwohl eine Abklärung von Einzelfragen infolge der zu knapp bemessenen Zeit und wegen mangelnder Angaben über einige wesentliche Punkte nicht möglich war, liessen sich doch aus den gegebenen Tatsachen einige zwingende Schlüsse ziehen:

1. Die heutige, sehr unbefriedigende Art der Fürsorge für Alter und Invalidität der Volksschullehrerschaft bedarf dringend der notwendigen Verbesserung.

2. Selbst dann, wenn die künftigen Ruhegehälter in jeder Beziehung, d. h. sowohl in bezug auf ihre Höhe wie hinsichtlich der zur Bestimmung der Rentenhöhe anrechenbaren Dienstzeit den Leistungen der BVK angepasst werden sollten, was indes keineswegs feststeht, vermag das Ruhegehaltssystem, das zwar ein wohlerworbenes Recht der Volksschullehrerschaft darstellt, unter den heutigen Umständen nicht mehr voll zu befriedigen. Ein grosser Mangel dieses Systems liegt darin, dass nur die gesetzliche Besoldung berücksichtigt wird. Zudem lässt die Art der Finanzierung Raum für falsche, der Lehrerschaft nachteilige Auffassungen.

3. Die Hinterbliebenenfürsorge der Lehrerschaft ist infolge der Geldentwertung völlig unzureichend geworden. Ein Ausbau dieses Fürsorgezweiges im Sinne einer Anpassung an die entsprechenden Leistungen der BVK ist dringend notwendig.

4. Der Vorschlag, an Stelle des Ruhegehaltssystems mit separater Witwen- und Waisenstiftung durch ein reines, die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenleistungen umfassendes Versicherungssystem treten zu lassen, ist auch deshalb zu begrüssen, weil dadurch die Anprüche des Einzelnen präziser umschrieben sind, als dies beim Ruhegehaltsystem der Fall ist.

II. Wenn der Kantonalvorstand zum Schluss kam, es sei das Versicherungsprinzip für die Lehrerschaft günstiger und daher dem bisherigen Ruhegehaltssystem vorzuziehen, so musste er logischerweise daraus den weitern Schluss ziehen, das Versicherungssystem sei nicht nur für die künftige, sondern auch für die gegenwärtig amtierende Lehrerschaft in Anwendung zu bringen. Eine Schlechterstellung der heutigen Lehrerschaft darf nicht damit begründet werden, dass die Lehrer selbst — abgesehen von der Witwen- und Waisenstiftung — nie Beiträge an eine Versicherung entrichtet hätten; denn diesem Moment wurde bei der Festlegung der Lehrerbesoldungen immer Rechnung getragen. Die Auftrennung der Versicherung der Lehrerschaft in eine «alte Ordnung» und eine «neue Ordnung», eine Aufspaltung, die sich auf Jahrzehnte, ja über das Jahr 2000 hinaus auswirken wird, wäre schon deshalb ungerechtfertigt, weil man seinerzeit bei der Gründung der BVK die *Gesamtheit* der Beamten in die neu gegründete Versicherung

aufnahm. Wenn eine Gleichstellung der Lehrerschaft mit dem übrigen Staatspersonal in bezug auf die Versicherung erfolgen soll, dann ist es ein Gebot der Gerechtigkeit, den gleichen Modus wie bei der Gründung der BVK anzuwenden, d. h. nicht nur die künftige, sondern gleichzeitig auch die gegenwärtige Generation einzubeziehen.

Für die erwähnte Stellungnahme des Kantonalvorstandes waren zudem noch folgende Gründe massgebend:

1. Im Bericht der Finanzdirektion über die Anpassung der Beamtenversicherungskasse an die AHV und den Einbezug der Lehrer, Pfarrer und Angehörigen des Polizeikorps vom 29. Mai 1947 wird u. a. ausgeführt:

«Für die Ruhegehälter der heutigen Lehrer wird eine spätere Generation mindestens 4 Millionen jährlich zu erbringen haben. Zieht man dabei in Betracht, dass in diesen Aufwendungen die Kosten für die Hinterbliebenenversicherung nicht inbegriffen sind, und dass der Staat für eine vollausgebaute Versicherung der Lehrer bei der BVK mit Einschluss des Todesrisikos und der unverschuldeten Nichtwiederwahl lediglich eine Normalprämie von jährlich 8,4 % der jeweiligen Lehrerbesoldungen und der statutarischen Monatsbetreffnisse aufzubringen hätte, so erscheint es nicht unmöglich, dass der Souverän einmal in einer kritischen Periode der Ueberlastung des Staatsbudgets die nichtversicherungsmässig erworbenen Ruhegehaltsansprüche herabsetzt.»

Es steht ausser Frage, dass die hier erwähnte mögliche Gefährdung der Ruhegehaltsansprüche der Lehrerschaft bei der Verwirklichung des Vorschlages der Finanzdirektion noch viel eher eintritt, als wenn das Ruhegehaltssystem auch für die künftigen Lehrer beibehalten würde, da dann zu den vorderhand immer noch steigenden Ausgaben für die Ruhegehälter noch die stark zunehmenden Aufwendungen des Staates für die Prämien derjenigen Lehrkräfte, die der BVK angeschlossen werden, hinzukommen. Strebt die Kumulierung der Prämienlasten und der Ausgaben für Ruhegehälter einem Maximum zu, was in zirka 40—45 Jahren der Fall sein dürfte, so ist zu befürchten, dass in jenem Zeitpunkt finanzielle Erwägungen denen der Gerechtigkeit vorangesetzt werden und zum mindesten der Versuch gemacht wird, die Ruhegehälter zu kürzen. Diese Gefahr wird ganz besonders dringlich, wenn der erwähnte Kumul in die Zeit wirtschaftlicher Depressionen fallen sollte, sie fällt indes dahin, wenn durch Einbezug aller Lehrer in die BVK die Ansprüche der Lehrerschaft versicherungsmässig garantiert sind.

2. Auf die Anfrage des Kantonalvorstandes, ob der Staat bereit wäre,

a) die Deckung eines allfälligen Defizits der Witwen- und Waisenkasse zu übernehmen, das sich daraus ergibt, dass der Kasse keine neue Mitglieder mehr zugeführt werden,

b) einer Revision der Statuten dieser Stiftung im Sinne einer der Teuerung entsprechenden Erhöhung der Leistungen und Prämien zuzustimmen, trotzdem aus dieser Massnahme eine Erhöhung des versicherungstechnischen Defizits resultiert, für dessen Deckung der Staat aufzukommen hätte,

wurde von Seite der Finanzdirektion geantwortet, man wolle diese Frage in Erwägung ziehen; die Garantie könnte sich aber grundsätzlich nur auf allfällige Fehlbeträge beziehen, die daraus entstehen, dass die Kasse inskünftig keinen Neuzuwachs mehr erhält. Das würde bedeuten, dass bis zum vollständigen Erlöschen der Verpflichtungen der Witwen- und Waisenkasse jenseits der Jahrhundertgrenze jegliche infolge weiterer Geldentwertung notwendige Leistungserhöhung ausgeschlossen wäre oder dann zu Lasten einer immer kleiner werdenden Zahl von dannzumal noch aktiver Lehrer zu erfolgen hätte. Auch dieser sichtlichen Benachteiligung der heutigen Lehrergeneration kann nur dadurch begegnet werden, dass neben den künftigen auch die gegenwärtig amtierenden Lehrer der Versicherung angeschlossen werden.

3. Auf das Argument der Finanzdirektion, der Anschluss der Lehrer an die BVK müsse sich auf die jüngern Jahrgänge beschränken, weil die für einen Einkauf der ältern Jahrgänge erforderlichen Mittel weder vom Staat noch von den Versicherten aufgebracht werden könnten, ist zu bemerken:

Wenn, wie in der Antwort der Finanzdirektion ausgeführt wurde, tatsächlich die Absicht besteht, «die künftigen Ruhegehaltsansprüche möglichst den neuen verbesserten Leistungen der BVK anzupassen», so entstehen beim Einbezug der heutigen Lehrergeneration in die Kasse weder für den Staat noch für die Versicherten irgendwelche Mehrausgaben, da die künftigen Mehraufwendungen der Versicherungskasse für die neu aufzunehmenden bereits amtierenden Lehrer genau dem Betrage entsprechen, welche der Staat andernfalls an Ruhegehältern auszuzahlen hätte. D. h., die für die Deckung des entstehenden Eintrittsdefizits erforderlichen Summen würden völlig ausgeglichen durch die Einsparungen, die sich aus dem Wegfall der Ruhegehälter ergeben. Gegen die Argumentation der Finanzdirektion spricht zudem noch die bereits erwähnte Tatsache, dass seinerzeit bei der Gründung der BVK trotz des dadurch entstehenden Defizits die Gesamtheit der Beamten in die Versicherung aufgenommen wurde.

III. Bei der Aufnahme der Lehrerschaft in die BVK würde sich für die Lehrer in mehreren Punkten eine relative Schlechterstellung ergeben. Es handelt sich dabei um folgendes:

1. Für die Lehrer bestand mit Bezug auf die Hinterbliebenenversicherung bisher aus wohlüberlegten Motiven keine Karenzzeit. Die Anwartschaft auf eine lebenslängliche Witwenrente entstand sofort mit dem Eintritt in die Stiftung. Nach den Bestimmungen der BVK aber sind während der ersten 5 Dienstjahre lediglich verhältnismässig bescheidene einmalige Todesfallabfindungen vorgesehen.

2. Die Statuten unserer Stiftung sehen sogen. Elternrenten vor, die in ihrer Höhe der Witwenrente gleich sind und an die Hinterlassenen leiblichen Eltern des Lehrers oder der Lehrerin bzw. an einen Elternteil ausbezahlt werden, sofern das Mitglied nie verheiratet war.

3. Die Statuten der Witwen- und Waisenstiftung sehen Verwandtenrenten für Eltern, Stiefeltern, Geschwister und Enkel vor, die zugunsten der Hinterlassenen eines Mitgliedes zur Auszahlung gelangen, wenn diese für ihren persönlichen Unterhalt auf das Einkommen des Lehrers angewiesen waren.

4. Unsere Stiftung verfügt über einen Hilfsfonds, der in der Lage ist, in besonderen Fällen das Schicksal der Hinterlassenen eines Lehrers massgebend zu verbessern.

Wir sind uns bewusst, dass Versicherungsfälle, bei denen eine der vier vorgenannten besonderen Leistun-

gen unserer Stiftung zur Ausrichtung gelangen, verhältnismässig selten sind. Wir sind uns aber ebenso bewusst, dass diese besonderen Leistungen in jenen Fällen, in denen sie relevant werden, einen ausserordentlich wertvollen Schutz des Lehrers und seiner Familie darstellen, auf den wir in Anbetracht der besondern Stellung vor allem unserer Lehrer auf dem Lande, aber auch der im Vergleich zu weiblichen Beamten ganz anders gearteten Verhältnisse bei weiblichen Lehrkräften wegen keinesfalls verzichten können.

In diesem Zusammenhang erhob sich für den Kantonalvorstand die Frage, ob der Anschluss der Lehrerschaft an die BVK die richtige Lösung darstelle oder ob nicht die Schaffung einer *eigenen Lehrerversicherungskasse* zweckmässiger wäre. Mit der Gründung einer solchen Kasse würden keine neuen Wege beschritten. Eine bei andern Kantonen durchgeführte Erhebung ergab, dass — abgesehen von wenigen Ausnahmen, vor allem bei kleinern Kantonen, für welche eine Zusammenfassung der Beamten und der Lehrer eine versicherungstechnisch notwendige Massnahme darstellt — dem System getrennter Versicherungsinstitutionen der Vorzug gegeben wird, da die besondern, aus den tatsächlichen Verhältnissen sich ergebenden Versicherungsbedürfnisse der Beamten und Lehrer in besondern Institutionen am besten Rechnung getragen werden kann. Von grosser Bedeutung ist auch, dass auf die Aufspaltung der Lehrerbesoldung in einen kantonalen und Gemeindeanteil bei der Schaffung einer eigenen Lehrerversicherungskasse von Anfang an gebührend Rücksicht genommen werden könnte, während aus dieser Besoldungsaufspaltung bei einem Anschluss der Lehrer an die BVK infolge der dort vorgesehenen Koordinierung mit der AHV bedeutende Schwierigkeiten entstehen müssten.

Mit den Beschlüssen der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 27. September hat die Lehrerschaft noch keine Stellung genommen zum «Gesetz über die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung des Staatspersonals des Kantons Zürich» selbst. Die definitive Stellungnahme hiezu wird erst erfolgen können, wenn der endgültige Gesetzestext vorliegt. Die dannzumal zu fassenden Beschlüsse werden weitgehend davon abhängen, ob und in welchem Masse den berechtigten Wünschen der Lehrerschaft Rechnung getragen wird. *F.*

Zürch. Kant. Lehrerverein

8. Sitzung des Kantonalvorstandes

11. Juni 1947, in Zürich

1. Fr. 402.10 Prämienvergütung der «Unfall-Winterthur» werden dem Anna-Kuhn-Fonds überwiesen.

2. Es sind 38 Neueintritte zu verzeichnen.

3. Zur Wochenbatzen-Aktion 1947 haben die Sektionspräsidenten auf direkte Anfrage der Schweizer Spende ihre Zustimmung gegeben. Der Kantonalvorstand ist in der Angelegenheit nicht begrüsst worden.

4. Der Kantonalvorstand ist von der Finanzdirektion eingeladen worden, zum Anschluss der Lehrerschaft an die kantonale Beamtenversicherungskasse Stellung zu nehmen. Vorgängig der endgültigen Beschlussfassung und Antragstellung an eine ausserordentliche Delegiertenversammlung sollen von der Finanzdirektion eingehende Informationen über die vorgesehene Behandlung der aktiven Lehrergeneration für den Fall eines Anschlusses eingeholt werden. Sodann soll ein Versicherungsmathematiker konsultiert und beauftragt werden, das zur Weiterführung der Beratungen unerlässliche Zahlenmaterial zu beschaffen. Ein Zusammengehen mit den Mittelschullehrern in der Angelegenheit wird als wünschenswert erachtet. Der Kantonalvorstand bedauert die ausserordentlich knappe Ansetzung der Vernehmlassungsfristen, die z. T. auf mangelnde Orientierung durch die Erziehungsdirektion zurückzuführen ist. Um ähnliche terminbedingte Unzukömmlichkeiten bei den kommenden Beratungen über das Leistungsgesetz zu verhüten, wird beschlossen, die Erziehungsdirektion schon jetzt um Bekanntgabe gewisser bei der Revision vorgesehener Richtlinien zu ersuchen.

5. Die Leitung des Pestalozzianums möchte über den ZKLV eine staatliche Subvention an die Teilnehmer der Studienreise in die Tschechoslowakei erwirken. Aus gewerkschaftlichen Gründen verzichtet der Kantonalvorstand auf die Einreichung einer entsprechenden Eingabe.

6. Ein Kollege ersucht um Intervention in einem Streitfall zwischen ihm und der Ortsschulbehörde. Der Fall soll durch das Mittel der persönlichen Fühlungnahme erledigt werden.

7. Im Falle eines Primarlehrers, der nach einer Anzahl von Dienstjahren an einer staatlichen Anstalt wieder in den normalen Schuldienst zurückgekehrt ist, und dem bei der Ansetzung der Dienstalterszulagen die an der Anstalt verbrachten Jahre nicht angerechnet wurden, wird auf der Erziehungsdirektion Auskunft eingeholt. *J. H.*

Ergänzungszulage 1947

Auf Antrag der Regierung hat der Kantonsrat in seiner Sitzung vom 13. Oktober die Ausrichtung folgender Ergänzungszulage an das Staatspersonal beschlossen:

a) für Ledige ohne Unterstützungspflicht	Fr. 150.—
b) für Ledige mit Unterstützungspflicht	Fr. 225.—
c) für Verheiratete ohne Kinder	Fr. 260.—
d) für jedes Kind	Fr. 50.—

Trotz dieser Zulage wird beim Staatspersonal der volle Teuerungsausgleich nur bei Vorkriegseinkommen unter Fr. 6000.— erreicht, und auch hier nur bei Familien mit 2 Kindern, während in der Privatwirtschaft heute fast durchwegs höhere Reallöhne bezahlt werden als vor dem Kriege. Dies hindert indes — wie das Beispiel der Stadt Zürich zeigt — gewisse Leute nicht daran, auch heute noch mit elefantischer Verbissenheit von den Privilegien des Gemeinde- und Staatspersonals zu reden, in der Absicht, die Verwirklichung der gerechten Forderungen dieser Arbeitnehmerkategorie zu sabotieren.

Kollegen! Schenkt dieser Art Parlamentarier beim Bereinigen eurer Listen anlässlich der Nationalratswahlen die gebührende Aufmerksamkeit. Ersetzt sie durch Kandidaten, die unser volles Vertrauen verdienen.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: H. Frei, Zürich, Schimmelstr. 12. Mitglieder der Redaktionskommission: J. Binder, Winterthur; H. Greuter, Uster; J. Haab, Zürich; Lina Greuter, Uster; H. Küng, Küsnacht; J. Oberholzer, Stallikon.